


Mietbedingungen Anhänger / Sattelanhänger

Vermieter Fahrzeughalter	BEFA Belziger Fahrzeugbau GmbH Forstweg 8a 14806 Bad Belzig Tel.: (033841) 606-0; Fax: -11 email: info@befabelzig.de	
-----------------------------	---	--

A. Abholung und Rückgabe

Der Mieter übernimmt die Verantwortung dafür, dass jede von ihm im Zusammenhang mit der Abholung eingesetzte Person zur Unterzeichnung der Mietbedingungen sowie der Mietverträge und Entgegennahme des Fahrzeugs befugt und bevollmächtigt ist. Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche Erklärungen, die eine solche Person gegenüber dem Vermieter abgibt, als rechtsverbindlich gegen sich gelten zu lassen und verzichtet hiermit auf eine Überprüfung des Umfangs der Bevollmächtigung durch den Vermieter.

B. Mietdauer

Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Übergabe und endet mit dem Tag der Rückgabe. Ist eine Mindestmietzeit vereinbart, so ist diese auch bei vorzeitiger Rückgabe in voller Höhe zu vergüten. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt inkl. Zubehör und der vollständigen Fahrzeugpapiere in dem von ihm übernommenen, mangelfreien und gereinigten Zustand am vereinbarten Tag während üblicher Geschäftszeiten an den Vermieter zurückzugeben. Bei Fehlen der Zulassungsbescheinigung I (ehem. Kfz-Schein) kann das Mietverhältnis nicht beendet werden. Die Beendigung erfolgt in diesem Fall erst mit Nachlieferung oder Abgabe einer notariellen, eidesstattlichen Versicherung zum Verlust des Dokumentes. Die Rückgabe erfolgt in Bad Belzig, wo das Fahrzeug auch übernommen wurde.

C. Zahlungsvereinbarungen

Es gelten die jeweils zwischen Vermieter und Mieter getroffenen Vereinbarungen über die Mietraten. Der Vermieter schickt dem Mieter auf dessen Verlangen eine Kopie des jeweils geltenden Preistarifs zu.

Die Begleichung der Mietrechnungen erfolgt per Sepa-Lastschriftmandat.

Bei Rücklastschrift mangels Deckung bzw. wegen Widerspruch wird ein Kostenbeitrag von 30,-€ + Mwst. pauschal berechnet. Die Geltendmachung eines Verzugschadens bleibt vorbehalten. Vorgesehene gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

Eine etwaige, vom Mieter oder seinen Beauftragten zu vertretende Beendigung oder Einschränkung der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs während der Mietzeit hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Miete.

D. Technischer Zustand

Das Fahrzeug wird dem Mieter in einem technisch ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Dieser wird vom Mieter durch Unterzeichnung des Übergabeprotokolls ausdrücklich bestätigt. Die Rückgabe des Fahrzeugs hat in demselben technischen Zustand zu erfolgen. Normale Abnutzungserscheinungen bleiben hiervon unberührt.

Gibt der Mieter das Fahrzeug in beschädigtem Zustand zurück, so verpflichtet sich der Vermieter, dem Mieter eine Übersicht über die Beschädigungen zu überreichen. Die Kosten für die entsprechende Reparatur werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

E. Hinweise zum Gebrauch und zur Unterhaltung des Fahrzeugs

- die gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland sind einzuhalten
- das Verlassen des Bundesgebietes ist nur in europäischem Ausland und nach Rücksprache mit dem Vermieter möglich
- das Fahrzeug ist in sorgfältiger Weise zu benutzen und insbesondere vor Überbeanspruchung zu schützen
- eventuelle Wartungs- und Gebrauchsvorschriften des Herstellers bzw. des Vermieters sind zu befolgen
- gesetzlich vorgeschriebene Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen werden ausschließlich in der Werkstatt des Vermieters durchgeführt
- es sind nur technisch geeignete und zugelassene Fahrzeuge zu benutzen
- der Vermieter ist von allen Schadenersatzansprüchen, Kosten, Gebühren und Strafen, die diesem aus dem Einsatz des Fahrzeuges in irgendeiner Form geltend gemacht wird, freizuhalten
- das Fahrzeug ist nicht für den Transport von Waren, Materialien oder Produkten einzusetzen, durch die die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges eingeschränkt wird

F. GPS-Ortung

Der Mieter bestätigt, dass er von dem Vermieter informiert wurde, dass in Mietsattelanhängern und -Anhängern ein GPS-Ortungssystem eingebaut sein kann, welches von dem Vermieter aktiviert wird, um Daten an diesen zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten dient der Erfassung von Maschinenbetriebszuständen und der technischen Fernüberwachung, sowie der Aufklärung eventueller Diebstähle. Hierzu können Standort, Datum, Einsatzzeiten und sonstige maschinentechnische Informationen erfasst werden. Der Mieter erteilt mit der Unterzeichnung der Mietvereinbarung seine Zustimmung zur Erhebung der Daten durch das GPS-Ortungssystem sowie deren Übermittlung an die BEFA Belziger Fahrzeugbau GmbH.

G. Auslandsfahrten

Fahrten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft (mit Ausnahme der Schweiz und Norwegen) müssen vor Antritt der Fahrt oder schon bei Abschluss des Mietvertrages ausdrücklich dem Vermieter gemeldet und genehmigt werden. Grundsätzlich gilt ein Verbot in Krisen- und Kriegsgebiete, die Staaten der ehemaligen UdSSR und den asiatischen Teil der Türkei. Bei Verletzung dieser Pflicht durch den Mieter für sämtliche sich hieraus ergebenden Schäden, insbesondere auch für Mietausfall. Bei Grenzüberschreitung hat der Mieter die gültigen Devisen-, Zoll- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen zu beachten und ist für deren Einhaltung verantwortlich.

H. Versicherung

Für das Fahrzeug besteht eine Vollkaskoversicherung mit einer **Selbstbeteiligung des Mieters in Höhe von 1500,00 €**. Der Mieter wird wegen Details der Haftung auf Abs. L der Mietbedingungen hingewiesen.

I. Steuer

Der Vermieter hat für die vermieteten Fahrzeuge gemäß §10 Abs. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer beantragt und erhalten. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der Anhänger nur steuerbefreit ist, wenn und solange der Halter der Zugmaschine einen Anhängerzuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer in erforderlicher Höhe entrichtet. Der Mieter verpflichtet sich dem Vermieter gegenüber zur Einhaltung aller steuerlichen Bestimmungen, die für die vorstehende Steuerbefreiung des Anhängers maßgebend sind. Der Mieter verpflichtet sich ebenso zur Zahlung des Anhängerzuschlages für jede Zugmaschine die einen BEFA-Anhänger führt. Der Mieter wird dem Vermieter alle finanziellen Nachteile ersetzen, die -gleich aus welchem Rechtsgrund- daraus entstehen, dass der Mieter der vorstehenden Verpflichtung nicht oder nur unvollständig nachkommt.

J. Reifen und Bremsen

Der Verschleiß von Reifen und Bremsen, der über das Maß normaler Abnutzung hinausgeht, wird dem Mieter berechnet. Übermäßiger Verschleiß liegt vor, wenn die Reifen bzw. Bremsbeläge in einem Maß abgenutzt sind, welches mit den gefahrenen Kilometern nicht begründet werden kann. Ein Wechsel der Reifen wird grundsätzlich in der Werkstatt des Vermieters durchgeführt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vermieter. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, die betreffende Reifennummer und ein Foto vom Schaden bzw. des Verschleißmaßes an den Vermieter zu übermitteln. Beschädigungen an der Bremsanlage, die durch nicht vom Vermieter autorisierte Eingriffe entstanden sind, gehen zu Lasten des Mieters.

K. Panne oder Unfall

Der Mieter wird dem Vermieter unverzüglich jede Panne und jeden Unfall des Fahrzeugs telefonisch mitteilen und die Einzelheiten innerhalb von 48 Stunden schriftlich aufgeben. Für die Folgen einer verspäteten oder unvollständigen Mitteilung haftet der Mieter.

L. Totalverlust / Diebstahl

Im Falle eines Diebstahls hat der Vermieter das Recht, vom Mieter eine schriftliche Bestätigung zu verlangen, das die zuständigen Behörden über den Verlust informiert und alle erforderlichen Schritte unternommen wurden, um den Verbleib des Fahrzeugs festzustellen. Bis der Vermieter eine solche Bestätigung erhält, hat er das Recht, die Belastung des Diebstahls aufzuschieben. In diesem Fall gilt das Fahrzeug als weiterhin an den Mieter vermietet und der Mietzins ist dementsprechend zu entrichten.

M. Haftung

Für die Dauer der Mietzeit übernimmt der Mieter die alleinige Verantwortung für den Besitz und den Einsatz des Fahrzeugs. Der Mieter verpflichtet sich, auf Stützbeinen abgestellte Fahrzeuge durch zusätzliche Abstützungen ausreichend gegen Umfallen etc. zu sichern. Weiterhin ist es dem Mieter untersagt, das Fahrzeug ohne Königszapfenschloss ungesichert abzustellen. Der Vermieter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen ist beschränkt auf die Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Schäden die dem Risikobereich des Mieters zuzurechnen sind, sind indessen immer ausgeschlossen. In keinem Fall besteht eine Ersatzpflicht des Vermieters für Mangelfolgeschäden oder andere mittelbare Schäden.

N. Vorzeitige Rückgabe des Fahrzeugs

Der Vermieter ist, zur Sicherung seiner Forderungen berechtigt, das Fahrzeug sofort zurückzufordern und in Besitz zu nehmen wenn:

- der Mieter seinen Geschäftsbetrieb einstellt und/oder seinen Verpflichtungen trotz Abmahnungen des Vermieters nicht nachkommt.
- der Mieter mit der 3. Mahnung des Vermieters seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Etwaige, anlässlich einer Sicherstellung anfallende Kosten für Transport, Lagerung, Versicherung und Instandhaltung des Fahrzeugs gehen zu Lasten des Mieters. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch des Vermieters bleibt unberührt.

Der Vermieter behält in jedem Fall den Anspruch auf die Miete.

O. Fristlose Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und das Fahrzeug sofort auf Kosten des Mieters in Besitz zu nehmen. In diesem Fall bleibt der Mieter dem Vermieter schadenersatzpflichtig in Höhe des noch ausstehenden Mietzins. Alle im Zusammenhang mit einer fristlosen Kündigung dem Vermieter entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

P. Aufrechterhaltung, Zurückbehaltung

Gegen eine Forderung des Vermieters aus diesem Vertrag ist der Mieter nicht berechtigt mit einer bestrittenen Forderung, die noch nicht rechtskräftig festgestellt ist, aufzurechnen oder wegen einer solchen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Q. Eigentum und Besitz

Das Fahrzeug bleibt in ausschließlichem Eigentum des Vermieters. Der Mieter ist in keinem Fall berechtigt, Umbauten oder sonstige Veränderungen vorzunehmen oder die Eigentumsmarkierungen zu beseitigen oder unkenntlich zu machen. Im Falle einer Beschädigung der Eigentumsmarkierung hat der Mieter den Vermieter hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und den Schaden nach Weisung des Vermieters auf eigene Kosten beheben zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jederzeit die Möglichkeit zur Besichtigung des Fahrzeugs einzuräumen. Wird das Fahrzeug gepfändet oder macht ein Dritter in sonstiger Weise Rechte geltend, so hat der Mieter die Zugriffe auf seine Kosten abzuwehren und den Vermieter hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Untervermietung ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlung ist der Vermieter berechtigt das Mietverhältnis fristlos zu kündigen.

R. Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Er ist - vorbehaltlich entgegenstehender Vereinbarungen der Parteien über bestimmte Mietzeiten - beidseitig mit einer Frist von 1 Monat kündbar. Wird dieser Vertrag gekündigt, so bleiben die beidseitigen Rechte und Pflichten bis zur Rückgabe des Fahrzeugs bestehen. Der Mieter bleibt zur Erfüllung der übrigen ihm nach Vertrag obliegenden Leistung verpflichtet.

S. Schlussbestimmung

Mündliche und schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten in zulässiger Weise am nächsten kommt. Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand, insbesondere auch für das Mahnverfahren, ist für beide Teile Bad Belzig. Zwingend vorgesehene gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

T. Speicherung und Weitergabe von persönlichen Daten

Der Mieter ist damit einverstanden, dass Daten, soweit sie zur Geschäftsabwicklung erforderlich sind, vom Vermieter und anderen Unternehmen im Systemverbund gespeichert und übermittelt werden und dass eine Auskunft über ihn eingeholt wird. Der Vermieter darf diese an Dritte, die ein berechtigtes Interesse haben, weitergeben, wenn

- a) bei der Anmietung gemachte Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind;
- b) das gemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der Mietzeit zurückgegeben wird;
- c) Mietforderungen im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen oder
- d) vom Mieter gegebene Schecks nicht eingelöst oder Wechsel protestiert werden.

Bad Belzig, d.

Stempel

Stempel

Datum, Unterschrift Mieter

BEFA Belziger Fahrzeugbau GmbH